

§29

(1) Der Verurteilte hat die ihm durch die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung entstehenden Kosten zu tragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, kann der Rat des Kreises die Umzugskosten verauslagern. Über die Rückzahlung des verauslagten Betrages entscheidet der Rat des Kreises. Mit dem Verurteilten können über die Rückzahlung des Betrages Vereinbarungen getroffen werden. Zahlt der Verurteilte den Betrag nicht, kann im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens in dem Gebiet, für das dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt wurde, hat der Verurteilte zu sorgen. Erforderlichenfalls hat der Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde ihn dabei zu unterstützen.

§30

(1) Zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten kann dem Verurteilten eine kurze Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung gewährt werden, sofern der Zweck dieser Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat entsprechende Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und über sie zu entscheiden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist die Stellungnahme der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises einzuholen, in dessen Bereich der Ort liegt, den der Verurteilte aufsuchen will. Über die Entscheidung zur Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung ist das für den neuen Aufenthaltsort zuständige Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu informieren. Dabei sind die Dauer der Unterbrechung und der aufzusuchende Ort mitzuteilen.

§31

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.²

(2) Das Gericht soll zur Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einholen.

§32

Entzieht sich der Verurteilte der ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, hat der Rat des Kreises, auf dessen Gebiet sich der Verurteilte unberechtigt aufhält, Anzeige wegen eines Vergehens gemäß § 238 StGB zu erstatten. Die gleiche Pflicht obliegt dem gemäß § 26 Abs. 1 sowie dem für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises. Ist die Aufenthaltsbeschränkung im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen worden, ist die Anordnung des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe anzuregen.

§33

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Für die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Bei Militärspersonen ist der Entzug der Fahrerlaubnis durch den zuständigen Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle zu verwirklichen.

(2) Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Entzugs beginnt mit dem Zeitpunkt der Einziehung der Fahrerlaubnis durch die zuständigen Organe. Wurde die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen (§ 54 Abs. 4 StGB), beginnt die Dauer mit dem Tage der vorläufigen Entziehung. Bei der Berechnung der Frist wird die Dauer der Untersuchungs- und Straftat nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(4) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des gemäß Abs. 1 für die Verwirklichung des Entzugs zuständigen Organs einholen.

§34

Einziehung von Gegenständen

(1) Für die Verwirklichung der Einziehung und die Verwertung von Gegenständen (§ 56 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich die einzuziehenden Gegenstände sich befinden. Wurden diese Gegenstände von anderen Untersuchungsorganen als den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern beschlagnahmt oder übernommen, sind hierfür die staatlichen Organe zuständig, in deren Bereich die Gegenstände sich befinden.

(2) Für die Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ersatzeinziehung und der Zahlung des Gegenwertes (§ 56 StGB und entsprechende Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Verwertung oder Vernichtung eingezogener Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung waren, darf, soweit ihr Beweiswert nicht auf andere Weise gesichert wurde, nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der abschließenden gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Das Gericht kann die längere Aufbewahrung dieser Gegenstände festlegen.

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

§35

(1) Für die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte durch das zuständige Volkspolizeikreisamt umfaßt die Berichtigung von Ausweispapieren sowie die sich für den Verurteilten ergebenden Folgen für das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Bei Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, bei Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden ist ferner ein Verwirklichungsersuchen an das für die Verleihung oder Berufung zuständige staatliche Organ zu richten.

§36

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.